

# Rechtliche Lösungsansätze auf europäischer Ebene

Hans Peter Lehofer

Tagung „Netzneutralität im  
Lichte der Konvergenz“

Wien, 14. Oktober 2015



„Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ... ohne Rücksicht auf Landesgrenzen“

Art 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)

„Das Internet ist heute eines der wichtigsten Mittel des Einzelnen für die Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit.“

EGMR 18.12.2012, *Yıldırım*

# „Grundrecht der Internetnutzer auf Informationsfreiheit“

EuGH 27.3.2014, *UPC Telekabel Wien*

# Internetzugang als Grundrecht?



A screenshot of a tweet from Maciej Tomaszewski (@maciejtom). The tweet text is "#EPhearings2014 #Ansip Access to Internet is a human right". It shows 11 retweets and 3 favorites. The tweet was posted at 7:50 PM on October 6, 2014. The interface includes a profile picture, name, handle, a gear icon, a "Follow" button, and interaction options like Reply, Retweet, Favorite, and More. A row of user avatars is visible below the statistics.

 **Maciej Tomaszewski**  
@maciejtom

#EPhearings2014 #Ansip Access to Internet is a human right

Reply Retweet Favorite More

RETWEETS 11 FAVORITES 3

7:50 PM - 6 Oct 2014



A screenshot of a tweet from gbeltra (@gbeltra). The tweet text is "@kostasrossoglou I'd add \*neutral\* internet access is universal human right:)". It shows a "Follow" button. The interface includes a profile picture, name, handle, a gear icon, and a "Follow" button.

 **gbeltra**  
@gbeltra

@kostasrossoglou I'd add \*neutral\* internet access is universal human right:)

Unionsrecht Phase I:  
„Neuer Rechtsrahmen“ 2002

„harmonisierter Rahmen für die Regulierung  
elektronischer Kommunikationsdienste und  
Kommunikationsnetze“

Elektronisches Kommunikationsnetz:

„einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich *Internet*) und mobile terrestrische Netze“

Universaldienst:

Anspruch auf Festnetzanschluss mit  
„Übertragungsraten, die für einen  
funktionalen Internetzugang ausreichen“

Internetzugang: anerkannte Notwendigkeit,  
von der niemand ausgeschlossen bleiben darf

Unionsrecht Phase II:  
Review 2009

# Kompromiss zur Netzneutralität

- Regulierungsziel
- „Transparenz“-Vorschriften
- Monitoring der Dienstqualität
- Kommissionserklärung zur Netzneutralität

# Regulierungsziel

Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Interessen der Bürger der Europäischen Union, indem sie ua die Endnutzer in die Lage versetzen, Informationen abzurufen und zu verbreiten oder beliebige Anwendungen und Dienste zu benutzen.

# Transparenz

- Informationen über Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen und über Traffic Management-Maßnahmen
- in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form

Information als geeigneter Ansatz?

**WARNING:**

**TOO MUCH**

**INFORMATION CAN HARM**

**(AND CAN FAIL TO HELP CONSUMERS**

**TO MAKE CHOICES AND CAN IMPOSE**

**COSTS ON BUSINESS, DESPITE THE FACT**

**THAT IT IS OFTEN A POWERFUL TOOL AND MORE**

**POPULAR WITH POLICY-MAKERS AND BUSINESS LEADERS**

**HAVE ALTERNATIVES, SUCH AS REGULATING THE**

**PRODUCT OR SERVICE PROVIDED, OR TO**

**IMPOSE STANDARDS**

# Vereinfachte Information?



Internetzugang



Internetzugang,  
volumsbeschränkt



Internetzugang, < 30 Mbit/s  
volumsbeschränkt



Eingeschränkter Zugang zu  
ausgewählten Onlinediensten



(zB) Zugang  
nur zu facebook

Netzneutralität als „gewöhnlich  
vorausgesetzte Eigenschaft“

oder

Internetzugang™?

# Monitoring der Dienstqualität

Regulierungsbehörde kann Mindestanforderungen an Dienstqualität festlegen

Zuvor:  
Konsultation mit  
Kommission

**Monitoring quality of  
Internet access services  
in the context of net neutrality**

Draft BEREC report

# Erklärung der Kommission

- Die Kommission misst der Erhaltung des offenen und neutralen Charakters des Internet hohe Bedeutung bei
- Die Kommission wird die Umsetzung dieser Bestimmungen in den Mitgliedstaaten aufmerksam beobachten
- sie wird ihre wettbewerbsrechtlichen Befugnisse nutzen, um etwaige wettbewerbswidrige Praktiken abzustellen.

# Praxis der Kommission

- 3. 10. 2014: Einstellung des Verfahrens gegen dominante Anbieter von Internet-Connectivity-Diensten wg Marktmachtmissbrauch - aus Mangel an Beweisen nach 15 Monaten Prüfung
- „Gleichwohl ist es wichtig, dass die Nutzer wissen, welche Zusammenschaltungspolitik ihr Internetzugang-Anbieter verfolgt und wie sich diese auf die Qualität der Dienste bestimmter Inhalte-Anbieter auswirken kann“ (!)

# Medien-Sonderregeln

- Must-Carry für Radio- und TV-Kanäle möglich
- Nur für Netze, die von „erheblicher Zahl von Endnutzern“ für Radio/TV genutzt werden
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Unionsrecht Phase III:  
Verordnungsvorschlag  
„Vernetzter Kontinent“

# Kommissionsvorschlag

- „Freiheit der Bereitstellung und Inanspruchnahme eines offenen Internetzugangs“
- „Freiheit“, Spezialdienste mit enhanced QoS in Anspruch zu nehmen
- Freie Vereinbarungen von Diensteanbietern mit Netzbetreibern für definierte Qualität oder dedizierte Kapazität

## Kommissionsvorschlag (2)

- „Durch die Bereitstellung von Spezialdiensten darf die allgemeine Qualität von Internetzugangsdiensten nicht in wiederholter oder ständiger Weise beeinträchtigt werden.“
- Spezialdienst: Zugang zu speziellen Inhalten, Anwendungen oder Diensten; technische Merkmale durchgehend kontrolliert
- „wird als Substitut für Internetzugangsdienst weder vermarktet noch breit genutzt“

# Kommissionsvorschlag (3)

- Erweiterung der Informationspflichten
- Verlangsamungs-, Verschlechterungs- und Diskriminierungsverbot
- gegenüber bestimmten Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder bestimmten Klassen davon
- Ausnahme: angemessenes Verkehrsmanagement

# Legislative EntschlieÙung EP

- Definition „Netzneutralität“: bezeichnet den Grundsatz, nach dem der gesamte Internetverkehr ohne Diskriminierung, Einschränkung oder Beeinträchtigung und unabhängig von Absender, Empfänger, Art, Inhalt, Gerät, Dienst oder Anwendung gleich behandelt wird;
- Spezialdienst: logisch getrennte Kapazitäten und strenge Zugangskontrolle

# Legislative EntschlieÙung EP (2)

- ISPs dürfen nicht zwischen funktional gleichwertigen Diensten und Anwendungen diskriminieren
- Effiziente Beschwerdeverfahren bei ISPs und Regulierungsbehörden wegen mutmaßlicher Verstöße gegen die Netzneutralitäts-Regeln

# (Fehlender) Standpunkt des Rates

- Noch kein Standpunkt des Rates
- „The common underlying principles relating to net neutrality have yet to be agreed on.“  
(Rat vom 5.6.2014)
- Billigung des Parlamentsstandpunktes in erster Lesung ist jedenfalls nicht zu erwarten
- Italienisches Präsidentschaftspapier offenbar keine taugliche Konsensgrundlage

# Wie kann es weitergehen?

- Szenario 1: Verordnungsvorschlag scheitert
- Szenario 2: EP schwenkt in zweiter Lesung auf Netzneutralitäts-skeptischere Linie um (näher an Kommissions-Text und wohl auch näher an Mehrheitsposition im Rat)
- Szenario 3: EP und Rat nehmen einen Text an, der sich weitgehend an EP-Position orientiert

# Szenario 1: es bleibt wie bisher

- (Unzureichende) Substitute für Netzneutralitätsregeln:
  - AGB-Kontrolle (präventiv und nachlaufend)
  - Insbes. AGB-Transparenzgebot (§ 6 Abs 3 KSchG) und Generalklauseln §§ 864a und 879 Abs 3 ABGB
  - UWG-Klagen von Verbraucherschutzverbänden und Konkurrenten
  - Wettbewerbsrecht (Missbrauchsaufsicht)

# Szenario 1: es bleibt wie bisher (2)

- Ist nationaler Alleingang in Sachen Netzneutralität (wie NL, SLO) zulässig?
- UD-RL bewirkte keine Vollharmonisierung der Endnutzer-Rechte
- Verbraucherschutz-Regeln zur Sicherung der Netzneutralität auf nationaler Ebene zulässig
- Darüber hinausgehende Regeln (zB zum Schutz von Medien)?

# Szenario 2: Netzneutralität extra-light

- Kommissions-Variante – „Freiheit“, qualitätsdifferenzierte Dienste in Anspruch zu nehmen und Freiheit für Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Content-Anbietern – bewirkt Vollharmonisierung
- Wesentliche Konsequenz: Sperrwirkung für weiter gehende nationale Regeln!

# Szenario 3: Netzneutralität (light?)

- Parlaments-Variante sieht verbesserte Definition der Spezialdienste vor
- Nicht nur „Freiheit“, sondern Recht auf diskriminierungsfreien Dienst
- Nationale Regelungen im Anwendungsbereich des Art 23 der Verordnung (Kern der Netzneutralität) wären unzulässig
- Höhere Informationsanforderungen als nach Art 20 und 21 UD-RL wären zulässig

Zum Abschluss:  
Grundrechtliches zur Netzneutralität

- Beschränkungen der Netzneutralität als Grundrechtseingriff (Art 10 EMRK/Art 11 GRC)
- Positive Verpflichtung des Staates und der EU zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des offenen Internets
- Handlungsverpflichtung des Gesetzgebers, wenn die Netzneutralität – und damit die Informationsfreiheit – gefährdet ist